

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungs-Ausschuss

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 50.

Donnerstag, den 10 Juli 1800. Erstes Quartal.

Den 21 Messidor VIII.

## Vollziehungs-Ausschuss.

### Botschaft vom 4. Juli.

Der Vollz. Ausschuss der helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

#### Bürger Repräsentanten!

Nebst Uebermachung mehrerer Bittschriften, welche sämtlich die Wiedereinsetzung der Behnden und Bodenzinse oder eine verhältnismässige Entschädigung verlangten, anerbot sich der Vollziehungsausschuss durch seine Botschaft an Euch, auf Verlangen hin, seine Gedanken über diesen Gegenstand mitzutheilen.

Durch Euere einfache Einladung vom 23ten Juni äussert Ihr den Wunsch diese Gedanken zu vernehmen; dieser Einladung zu entsprechen, ist der Endzweck gegenwärtiger Botschaft. Wir ersuchen Euch, Bürger Repräsentanten! unsere freymüthige Erklärung diesfalls mit einer dem Gegenstand angemessenen Aufmerksamkeit anzuhören.

Bey der Gründung oder Umschaffung eines Staats, soll allemal der erste und grösste Endzweck der Machthaber seyn: alle Staatseinkünfte beizubehalten, neue einzuführen, die Ausgaben so viel möglich einzuschränken, bis durch Zeit und Erfahrung ein allgemeines angemessenes Finanzsystem eingeführt werden kann; bey uns geschah das Gegentheil; die ersten Beschäftigungen zielten dahin, alle Staatseinkünfte zu vermindern oder ganz zu vernichten, und hingegen wurde eine unermessliche Menge Ausgaben erschaffen und dem Staat aufgelegt. Bey diesem Gang der Dinge musste nothwendig erfolgen, was seit zwey Jahren das Hauptübel unserer Regierung ausmacht; nemlich der Mangel eines festen und sichern Finanzsystems; daher die Verwirrung in den Finanzen, daher der immerwährende Geldmangel, daher das Nichtbezahlteyn der Beamten

und die Nachlässigkeit und Laiigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten, und daher die Lähmung der Regierung.

Der Vollziehungsausschuss ist überzeugt, daß der Zeitpunkt, wo die gesetzgebenden Räthe sich mit dem Gegenstand der Abschaffung der Behnden und Bodenzinse beschäftigten, nicht günstig dazu war.

Ihr werdet Euch erinnern, Bürger Repräsentanten, daß darüber mit vieler Lebhaftigkeit, sogar mit Leidenschaft debattirt ward; eine Folge davon war das Dekret vom 6ten Juni 1798, welches ohne einen Hauptgrundzak festzusezen, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Entbehrung eines damals wirklich verfallenen Einkommens, über die Hauptsache selbst präjugirte, und dahin erkannte: daß für dies Jahr der Behnden nicht solle gestellt werden, sondern könne von jedem Behndpflichtigen eingesammelt werden, bis die Gesetze darüber entschieden haben.

Es sey uns erlaubt hier zu erklären, daß nach unserm Ermessens über diesen Gegenstand bedächtlicher und plannmässiger hätte gehandelt werden und niemals ein endlicher Entscheid erfolgen sollen, bis man über den Hauptgrundzak entschieden hatte: ob die Behnden und Bodenzinse als Staatsabgaben oder als eine rechtmässige Schuld zu betrachten seyen. Im ersten Fall wäre es eine Finanzsache gewesen, deren erster Vortrag nothwendig und constitutionsmässig dem Direktorio zugekommen wäre; im zweyten Falle hätten vor jedem Entscheid alle die dabei interessirten Theile angehört und dann durch eine völlig unpartheyische richterliche Behörde darüber entschieden werden sollen.

Das Gesetz vom 10ten November 1798 enthält zwey Entscheidungen:

1. Die Abschaffung der Behnden und der Bodenzinse.
2. Die darüber festgesetzten Loskauffungspreise.

Die Folgen davon sind auch von zweyherley Art; als:  
a) In Rücksicht auf den Staat selbst.  
b) In Rücksicht auf die Partikularen, Gemeinden,

Corporationen, Spitäler, Armenanstalten, Schulen und geistlichen Besoldungen, alles Besitzer von Zehnden und Bodenzinsen.

Wir enthalten uns hier, von diesen letztern zu reden, und weisen Euch Bürger Repräsentanten, dießfalls gänzlich an die Euch übermachten Pittschriften, welche Euch die Schilderung ihres Elends, ihre Klagen und ihre Begehrungen, in aller Ausgedehntheit vorstellen; wir sind überzeugt, daß Ihr das Gründliche und Billige davon in reiffe Berathung nehmen werdet. Nur müssen wir hier als Bericht für Euch und als Beleg der angebrachten Beschwerden, daß der Loskaufspreis nicht verhältnismäßig seyn, bemerken, daß dieser Loskaufspreis die Eigentümer der Zehnden und Bodenzinsen um die Hälfte ihres Capitalwerths beschädigt, oder vielmehr, daß nach ziemlich genauen Berechnungen die dekretirte Entschädigung zu dem Werthe der ehemals bezogenen Zehnden im Verhältniß steht wie 11 zu zwanzig, oder wer ehemals 200 bezogen hatte, ist auf 110 reduzirt. Es war nie Euer Willen, nie in Euren Grundsätzen Bürger Repräsentanten, den Partikular-Zehndbesitzer um die Hälfte seiner rechtmäßig erworbenen Zehndgerechtigkeit zu bringen. Die heiligste Pflicht des Herrschers ist, jedes bey seinem rechtmäßigen Eigenthum zu schützen, und wir sind versichert, daß Ihr diesem gemäß handeln werdet. In dem bemerkten Dekret ist der billige Grundsatz förmlich aufgestellt: daß die Zehndbesitzer sollen entschädigt werden, daß die Zehndpflichtigen diese Entschädigung leisten sollen; und dennoch ist das Resultat dem Buchstaben des Gesetzes ganz entgegen.

Dann, unerachtet der Staat alle seine besessenen, theils erkauften, theils erbten, theils eroberten und durch Traktaten garantirten und abgetretenen Zehnden dabei ohne Entgeld verliert, unerachtet die Partikularen von ihrer ganzen Ansforderung ungefähr die Hälfte einzubüßen; so ist doch die zu bezichende Summe mit der zu bezahlenden Loskaufssumme so wenig im Verhältniß, daß der Staat aus seinem Vermögen noch die Summe von 15 Millionen bezahlen sollte, nur um die Entschädigungsansprüchen nach dem Gesetze zu befriedigen.

Kann das Euer Wille gewesen seyn, Bürger Repräsentanten? Oder kann das der Wunsch der Nation seyn? Oder: Ist die Nation in einer Lage, ein solches Opfer zu bringen, nachdem sie selbst schon ihre eigenen Ansprüche eingebüßt hat? Oder: Ist

dieses Euern eigenen und den ewigen Grundsätzen der Billigkeit gemäß? Oder endlich: Ist dieses der Willen der Constitution?... Wir glauben, auf jede dieser Fragen mit Nein antworten zu können. Es war weder Euern Wünschen, noch Euern Aufträgen, noch Euern Pflichten gemäß, das Staatsvermögen auf eine so beträchtliche und unerträgliche Art zu schmälern. Der Wunsch der Nation kann es auch nicht gewesen seyn; denn das heutige Schweizervolk denkt wie seine Väter, deren Wahlspruch war: Einem jeden das Seine. Das die Nation nicht in einer Lage sey, ein solches Opfer zu bringen, liegt klar am Tag; eine Schilderung hiervon wäre so leicht zu machen als selbige nur dazu dienen könnte, in Euch schmerzhafte Gefühle zu erregen. Nur sey uns erlaubt, Euch auf die obgleich sehr verminderten, dennoch noch allzu grossen Staatsausgaben aufmerksam zu machen, wo der öffentliche Beamte nicht mehr aus Ehrgefühl oder aus Vaterlandsliebe, sondern nur für gute Bezahlung dem Staate dienen will; wo die neuen Staatsabgaben schlecht, und auch mit Unwillen bezahlt werden; wo alle Vorrathshäuser ganz leer da stehen, wo Spitäler und andere Armenanstalten erschöpft sind, und nicht wissen, wo ihre Existenz hernehmen und wo endlich noch, Bürger Repräsentanten, jene unglücklichen Gegenden unsers Vaterlands, die der Schauspiel des Kriegs und der Verheerung waren, im äußersten Elend schmachten, womit soll man diese unterstützen und womit sie dem fortdaurenden Mangel entreissen, wenn dem Staate die ergiebigsten Quellen entzogen sind? Und was gebot endlich die Constitution über einen solchen Gegenstand; der 9te Artikel derselben allein beantwortet die Frage genugsam. Dieser Artikel ist zwar in dem Herzen jedes ehrlichen Mannes tief eingegraben.

Bürger Repräsentanten, Ihr habt uns unsere Gedanken über die Abschaffung der Zehnden und Bodenzinsen abgesondert; aus dem bisher gesagten lassen sich selbige leicht entwickeln. Allein wir wollen uns noch deutlicher erklären; wir werden mit Euch, so wie mit der ganzen Nation, nur die offene gerade Sprache reden; wir wollen nicht aus politischen Gründen oder um der sonst so sehr gebuhlten Volksgunst willen, unsere Pflichten und unser Gewissen verleugnen, oder das Heil des Vaterlandes auf das Spiel setzen. Mögern dann jene, so gewohnt sind, alle unsere Gedanken und Handlungen zu verdrehen, und uns böse Absichten beizumessen, auch hier wieder gegen uns aufzutreten.

und den Beyfall des Volks auf Unkosten der Wahrheit und unsrer suchen; unser Gewissen bleibt dabei ruhig.

Wir erklären demnach, daß das Gesetz vom 6ten Juni 1798, zu voreilig, und keineswegs in seinen Folgen berechnet war; daß das Gesetz vom 10ten Nov. 1798, mit sich selbst im Widerspruch stehe; indem es einerseits den billigen Grundsatz von Entschädigung annimmt, und anderseits in der Entscheidung nur die Hälfte davon zusichert, daß es auf unvollständigen Voraussetzungen beruhe, und das Staatsvermögen in seinen Grundvesten erschüttere, indem es ihm eine Entschädigung von 15 Millionen aufstädet, anstatt ihm selber eine Entschädigung, für das, so ihm entzogen wird, zuzusprechen; daß die Liquidation, wie selbige durch das Decret bestimmt ist, nicht nur äußerst schwer, vielleicht unmöglich, sondern mit sehr grossen Kosten für die Nation begleiter ist.

Wir legen dieser voreiligen Abschaffung die beständig bedrängte Lage unsers Finanzwesens, und sogar das in seinen Bestimmungen und in seinen Resultaten so unpassende und unzureichende Finanzsystem zur Last. Wir übergehen hier, was der Staatskassa für ein Nachtheil daraus entstanden ist; aber wir sagen freymüthig, daß die Entblößung aller Hilfsquellen der Spittäler, Armen und Schulanstalten, und die Nichtbesoldung der Geistlichen, eine Folge davon war; und für diese Gegenstände ist das Uebel noch nicht so hoch gestiegen, als es von nun an kommen muß; denn es fanden sich noch hin und wieder einige nicht unbedeutliche Vorräthe in den Nationalgebäuden, welche für diese, die Menschheit interessirenden Anstalten und Classen angewendet wurden; aber nunmehr sind selbige ganz erschöpft, und nirgends sehen wir schleunig genug Hülfe; mit Schaudern denken wir daran, daß die Armen und Kranken ohne Hülfe, die Religion und der Unterricht ohne Unterstützung seyn, und diese wohltätigen Anstalten zu Grunde gehen sollten.

Wir wollen endlich nur mit einem Worte die verblödlichen, tief in den Charakter des Volks eingreifenden Folgen erwähnen, die nothwendig entstehen müßten, wenn es durch Gesetze gewöhnt würde, sich fremdes Eigenthum unentgeldlich zuzueignen.

Wir erklären hier feylerlich, daß wir weit von dem Grundsatz entfernt sind, daß die Behenten und Bodenzinse hätten als unloskäuflich sollen beybehalten werden; wir hätten dieses selbst für konstitutionswidrig, und für ganz unbillig gehalten; allein wir glauben, es sey

eben so billig, daß die Loskaufspreise dem Capitalwerth angemessen seyn sollen.

Hier habt Ihr, B. Repräsentanten! unsere Gedanken; mehr habt Ihr nicht verlangt. Wir enthalten uns also gänzlich, Euch nur den geringsten Vorschlag zu machen. Ihr werdet in Eurer Weisheit berathen, und in Eurer Gerechtigkeitsliebe entscheiden, was recht und billig sey. Wir sind aber nicht der Meynung, daß Ihr einen plötzlichen oder übereilten Entschluß nehmen sollet, weil unserm Gedanken nach, selbiger in keinem Falle auf die gegenwärtige Endte Einstuf haben kann.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebung.

#### Senat, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des 4ten Abschnitts der neuen Constitution.)

2. Wo Entfernung der Ortschaften oder andere Hindernisse im Wege stehen, die Bürger eines ganzen Biertheils in eine einzige Urversammlung zu sammeln, kann ein Biertheil in zwei oder mehrere Urversammlungen eingeteilt werden, doch können sie niemal aus weniger als hundert Aktivbürgern bestehen. Das Gesetz wird die Weise und den verhältnismäßigen Anteil bestimmen, welche jeder solcher Abtheilungen an den Wahlen zu nehmen hat.
3. Die Urversammlungen kommen jährlich zweymal zusammen, am ersten Montag im April, und am ersten Montag im May.
4. Die Urversammlungen vom ersten Montag im April wählen:
  - a) Fünf Wahlmänner.
  - b) Sieben Vorschläge.
5. Um als Wahlmann oder Vorschlag gewählt werden zu können, muß man das Alter von dreigig Jahren erreicht haben.
6. Die Urversammlungen vom ersten Montag im May wählen:
  - a) Ihren Anteil der Richter ins Bezirkgericht.
  - b) Abwechselungsweise den neunten Bezirkrichter.
  - c) Die Friedensrichter.
  - d) Die Municipalbeamten.
7. Die Urversammlungen treten zusammen, zur An-